



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

7. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

besitzer in Ansehung der Mahljahre der Stiefältern 2c. findet das nämliche, was bey den Colonatsbesitzern Rechtens und hergebracht ist, Statt.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 18. Febr. 1796 in Sachen des Unerben der Pollmannschen Erbpachtmühle zu Berlebeck wider dessen Stiefvater Tappe:

„Daß nunmehr mit Aufhebung des Protocollars Bescheides des Amts Detmold vom 19. Febr. v. J. Recurse die unterhabende Erbpachtmühle in dem Zustande, worinn er solche nach dem Protocolle vom 4. Dec. 1790 erhalten, dem Recurrenten bey Vermeidung der Exmission binnen 14 Tagen abzutreten 2c.“

7. Capitel.

Zum Schluffe dieses Abschnittes will ich nun noch einige in das hiesige Meyerrecht einschlagende Fragen näher erörtern.

I.

§. 242. Kann der Landtagschluß vom Jahr 1669 §. (40.) in Ansehung eines Colonats-Rückfalls mit dem Allodio auch auf Meyer Güter erstreckt werden, deren Besitzer nicht leibeigen, sondern nur guts- oder weinkaufspflichtig sind?

Ich gebe zuvörderst die Verhandlungen über diesen, die Kraft eines Gesetzes habenden, Landtagschluß, und werde dann über die Frage meine Meynung eröffnen.

„Sinn

„Sintemal auch wegen der Frage: ob die Eigenbehörigen ab intestato succediren könnten, oder ob sie von solcher Succession zu excludiren, und freye Leute, wenn sie gleich gradu remotiores seyen, ihnen zu präferiren? allerhand contradictiones vor und nach vorgefallen; massen dann Ihre Hochgräfl. Gnaden Herr Vater etc. nebst einigen von Dero Rätthen sustentirt, wie noch, daß die homines proprii Germanorum principum aut nobilium wären servi anonimi de omnium natura aliquid participantes, also, daß sie hätten patriam potestatem in liberos, legitimam in judicio standi personam, rerum acquisitionem, acquisitarum dominium, jus contractus, contrahendi nuptias etc., und also aus solchen fundamentis denselben das jus successionis nicht abzuschneiden: massen denn auch andere vornehme Rechtsgelehrten in specie Hermannus Hufanus den hominibus propriis solch jus successionis zugebilligt, und aber die decisio dieser Quästion zum Landtage ausgesetzt: so wollten Ihre Hochgräfl. Gnaden hierüber der löblichen Stände sentiment gleichfalls in Gnaden vernehmen.

Aus dem Gutachten löblicher Stände:

Was 4tum punctum anlanget, geräth bey uns in Consideration, daß freye Leute zu hiesiger eigenbehöriger Erbschaft nicht verstattet werden, und darum billig & jure retorsionis dieselbe von freyer Leute Erbschaften ab intestato ausgeschlossen werden; in Nummern selbiges in ju-
re

re naturae, divino, canonico & civili gegründet, und insonderheit in materia successionum üblich sey. Hahn ad Wes. tit. quod quisq. in fine maßen auch in dessen Ansehen frey, an den Dertern, woraus das Gerade und Heergewette nicht gefolget wird; wohnende Leute, unangesehen sie leibliche Kinder seyn, von dem ausgeschlossen werden; derothalben können wir nicht absehen, warum die Eigenbehdrigen besserer Condition sich sollten zu freuen haben. Denn obwohl selbige in classe servorum eigentlich nicht zu ziehen, patria potestas, persona standi in judicio, jus acquirendi & contrahendi nuptias denen nicht abgeschnitten werden kann, haben doch sothane Sachen mit dem jure succedendi keine Gemeinschaft, und ist dießfalls abgemeldte singularis ratio, warum sie zu diesem nicht zuzulassen, obhanden, welche auf erwähnte jura sich nicht erstreckt. Derowegen es das Ansehen gewinnt, daß von jenem auf dieses keine Consequenz gemacht werden könne; zumal auch Husani Autorität unverträglich scheint, da der Eigenbehdrigen conditio allenthalben nicht gleich ist, sondern dieselbe in Oberteutschland und Hessen auch factio- nis testamenti capaces sind und ihre mobilia auf ihre Erben verschenken, da der Eigenthums- herr sich mit einem gewissen Stücke Viehes oder andern gnügen lassen muß, welches in dieser Graffschaft impracticabel ist. Darum halten wir, jedoch unmaßgeblich, daß die Eigenhdrigen zur Succession ab intestato nicht zuzulassen seyn.

Wie

Wie dann in benachbarten Orten dieselbe dazu nicht verstattet werden.

Hierauf erfolgte der Landtagschluß vom 16. Jan. 1669.

Endlich, was die Quästion der Eigenbehörigen betrifft, gieng das Conclufum dahin, daß inter ascendentes etc. (Siehe S. 40.)

Aus dem Inhalte dieser Verhandlung geht nun hervor, daß damals ein wechselseitiges Successionsrecht unter den Leibeigenen und Freyen nicht hergebracht gewesen, und dadurch natürlich mancher Anlaß zu Streitigkeiten gegeben ist, die durch das Conclufum auf eine Art beseitiget sind, daß dem Interesse des Leib- und Gutsherrn auf keine Weise zu nahe getreten ist.

Hiernach würde die aufgestellte Frage verneinend zu beantworten seyn, weil jenes Conclufum zunächst nur auf Eigenbehörige oder Leibeigene geht, und als ein, von dem gemeinen Rechte abweichendes, Gesetz um so mehr eingeschränkt erklärt werden muß, da mir keine praejudicia bekannt sind, womit die bejahende Meynung gerechtfertigt werden könnte.

II.

§. 243. Kann ein, von einem eigenbehörigen und zugleich meyerstädtischen Colonnate abgefundener, Sohn, oder eine Tochter, oder auch ein abgefundener Seitenerbe im ersten Grade nicht weiter in das, durch den Tod des Besitzers erledigte,

digte, Colonat succediren, und ist daher eine solche Abfindung als eine Todt-Theilung ^{a)} anzusehen?

Doct. Kunde sagt in seiner oft angezogenen Abhandlung über die Interimswirthschaft p. 208 und 209 sehr wahr und richtig:

„Diesen Bemerkungen gemäß ist kein Zweifel, daß die Abfindungen nicht aus dem Colonnate, das heißt: nicht nach dem Maaßstabe des Ertrags des Hofes, sondern aus dem Allodial- Vermögen und nach der Größe desselben ausgelobet werden müssen; und daß unter Abfindung und Brautschaf eigentlich nichts anders, als Auszahlung des Allodial- Erbtheils verstanden werden könne.

Hieraus erklärt sich ferner auch der Ausdruck (filialis portio). Die Geschwister des Unerben werden zwar von allen Ansprüchen

a) Bey den, vor Einführung der Erbfolge in Erbgütern, in Land und Leute, nach dem Vorzugsrechte der Erstgeburt, gewöhnlichen Theilungen kommen die sogenannten Todt-Theilungen vor. Man versteht darunter solche Theilungen, nach welchen sich mehrere Söhne eines Vaters in väterliche Güter dergestalt theilen, daß eines Jeden Nachkommenschaft, in Hinsicht auf künftige Beerbung, wenn des einen oder des andern männlicher Stamm erloschen ist, als einander gar nicht verwandt betrachtet werden, mithin eine gegenseitige Erbfolge gar nicht Statt hat.

Führers Darstellung.

Ⓕ

sprüchen an ihre väterliche oder mütterliche, zum Nutzen des Guts verwendete, Verlassenschaft, nicht aber von ihren Ansprüchen am Colonnatsrechte abgefunden; hierinn folgen sie, so bald sie die Reihe trifft, und es bedarf deswegen keiner Entschädigung, daß sie nach der einmal bestimmten Successionsordnung noch nicht zur Erbfolge gerufen werden.

Brautsehaft und Aussteuer wird deswegen der Allodial-Erbtheil genannt, weil er gewöhnlich so lange ganz oder zum Theile bey dem Hofe bleibt, bis sich die Geschwister auf ein anderes Colonat verheurathen und ihren Erbtheil als Brautsehaft in dieses zu inseriren sich verbindlich machen.

Ferner Danz im 5. Th. P. 304.

Nothwendig muß man, wenn hier von Separation (Abfindung) die Rede ist, auf die Frage geleitet werden: ob dann durch eine solche Auslosung das Successionsrecht der Abgefundenen dergestalt erlösche, daß sie, die Erbfälle mögen sich auch ereignen, wie sie wollen, durchaus keine Ansprüche mehr an das Bauergut zu machen haben? Mehrere Landesgesetze entscheiden nun zwar diese Frage bejahend; allein als gemeinrechtliche Regel bleibt die Lehre immer richtiger, daß nach dem Tode derjenigen, zu deren Gunsten die Renunciation geschah, die Separirten auftreten und ihr angebornes Erbfolgerecht, wenn die Ordnung sie trifft, wieder gel-

geltend machen können. Entfagungen lassen ja überhaupt, ihrer Natur nach, ausdehnende Deutung nie zu, und überhaupt schließt die bloße Annahme einer Abfindungssumme eine Renunciation auf das Erbrecht an und für sich und im Allgemeinen noch nicht in sich."

Auch die hiesige Hypotheken-Ordnung von 1771 bestimmt im §. 29, daß die Brautschätze eigentlich aus dem Erbgute bezahlt werden sollen, worinn also, nach obigen allgemeinen und richtigen Grundsätzen, die Wahrheit unversteckt liegt, daß zwischen Colonats- und Brautschatzansprüchen ein wesentlicher Unterschied obwalte, mithin durch Befriedigung der letztern auf die erstern keinesweges Verzicht geleistet sey. Es wäre daher zu wünschen, daß in Ansehung der, in dem vorbermerkten Landtagschlusse bestimmten, wechselseitigen Erbfolge zwischen Eigenbehörigen unter sich und den Freyen eine genaue, auf alle vorkommende Fälle passende, Gesetzgebung bald befördert werden möge, weil jener die Frage: ob die von den Bauergütern abgefundenen Kinder oder Verwandten auf das Erbfolgerecht in ein Colonat noch Anspruch machen können? nicht entscheidet. Vielleicht dürften für diesen Zweck folgende Abtheilungen nicht am unrechten Orte stehen:

1) Entweder ist von einem
eigenbehörigen Colonate
die Rede

2) oder nicht.

entweder von einer Ascenden- tal: oder Descen- dental:	oder Collateral- Verwandtschaft.	entweder von ganz freyen Co- lonaten	oder von sol- chen, die in gutsherrli- cher Verbin- dung stehen,
Hier wür- de unbe- dingt eine Regres- Erbfolge Statt fin- den müs- sen.	entwe- der in primo gradu eben so	oder ultra primum gradum Hier würde sie wegfallen, und die Abge- fundenen nur ex nova gra- tia des Guts- herrn den Re- gresß zum Co- lonate haben.	in diese würden die Regredis- ent: Erb- folgen un- bedingt Statt fin- den müs- sen.
			nach meiner Einsicht hier ebenfalls; wenn gleich der oft er- wähnte Land- tagschluss die sub N. I. ges- machten Ab- theilungen zuzulassen scheint.

Indeß muß nach Vorschrift der benachbarten
Eigenthumsordnungen die aufgestellte Frage beja-
hend beantwortet werden ^{b)}, denn in der Mindens-
Ravensbergischen Eigenthumsverordnung ist Cap.
7. §. 4. festgesetzt:

„Wenn ein Sohn oder Tochter, ja der Unerbe
selbst, von der Stätte heurathet, hat derselbe,
wenn ihm gleich kein Brautschatz von dem Guts-
herrn determinirt worden, zu derselben kein Recht
mehr,

b) Siehe auch den §. 50.

mehr, sondern er hat sich dessen einmal durch die Heurath verlustig gemacht.

Desgleichen Cap. II. §. 3.

Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegüttert oder andere Erbe und Güter angenommen, oder sich freygekauft haben, dieselben können auf entstehenden Fall, wenn ihr jüngster Bruder und Schwester oder auch ihre Aeltern, ohne Verlassung der Kinder, abgehen sollten, keinen Regreß zur Auerbschaft in dem Erbe haben, es sey denn, daß der Gutsherr sie mittelst gebührender Qualification hinwieder zu solchem Erbe lassen wolle.

Ferner in der Dsnabrückischen Eigenthumsordnung Cap. 4. §. 6.

Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegüttert, oder andere Güter angenommen, oder sich freygekauft, selbige können zur Auerbschaft, casu eveniente, keinen Regreß haben, es sey denn, daß der Gutsherr sie hinwieder u. s. w."

Hiermit stimmen denn auch, mehr oder weniger, die übrigen Eigenthumsordnungen überein; nur allein die Calenbergische Meyerordnung macht eine Ausnahme; denn in dieser heißt es Cap. 6. §. 4.

„Abgefundene Kinder succediren aber im allodio nicht, so lange als die vorhanden, zu deren Besten sie abgefunden worden. — Wenn der Auerbe, zu dessen Besten sie abgefunden worden, stirbt, und die Erbfolge im Colonnate auf einen der abgefundenen devolvirt wird u. s. w.“

Indeß glaube ich, daß diese Verordnung sich bloß auf gewöhnliche Meyergüter, und nicht auf solche Colonate, deren Besizer im Leib- und guthhörigen Verhältnisse zugleich stehen, erstreckt, und in jenem Falle ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Kinder oder Verwandten, wenn sie gleich abgefunden sind, dennoch zur Erbfolge in das Meyergut, wenn sie die Ordnung trifft, zugelassen werden müssen.

III.

§. 244. Gehören die Gebäude zum Colonate oder zum Allodium des Eigenbehörigen?

Nach der Meynung Strubens vom Meyersrechte Cap. 3. P. 142. Cap. 8. P. 375. gehören die Gebäude dem villico & ad ejus allodium, und er hat auch dieses mit Gesetzen und Observanzen der benachbarten Churhannöverschen Provinzen nachgewiesen.

Eben so verordnet die Königlich Preussische Minden- & Ravensbergische Eigenthumsordnung Cap. 10. §. 4. die Taxation der auf der Stätte befindlichen Gebäude bey strittigen Brautschaf-Regulirungen.

Ferner sagt Danz in der angeführten Schrift 5. B. P. 371.

„Anders verhält es sich aber ztens mit den, unter guthherrlichen Vorwissen und Bewilligung auf die Hoffstätte gesetzten Gebäulichkeiten; denn diese müssen dem Colono nach geendigter Pacht gegen einen billigen Anschlag allerdings vergütet werden.“

den. Nicht so hingegen dasjenige Bauwesen, welches der Erbbeständer ohne Erlaubniß der Herrschaft aufgeführt hat."

Allein nach den hiesigen Gesetzen, Observanzen und Erkenntnissen ist jene Frage verneinend zu beantworten.

- 1) Setzt die Polizeyordnung von 1660 fest, daß die Brautschätze nach demjenigen, was ein Bauerndmann aus seiner Haushaltung von fahrender Haabe, zu entrichten, regulirt werden sollen, mithin nicht mit Rücksicht auf den Werth der Gebäude.
- 2) Rechnet die Hypothekenordnung von 1771 S. 30. nur allein das Hofgewehr zum Allodium ohne die Gebäude zu erwähnen.
- 3) Ist es ein entschiedener Satz, daß, so bald über das Allodium der Sterbfall ergangen, solches dem Colonnate auf immer einverleibt ist.
- 4) Sind viele Stätten, nach dem Ausgange der gesetzlichen Erben, dem hohen Landes- und Gutsherrn zu dessen Disposition zurückgefallen, ohne daß die Allodial-Erben den Werth der Gebäude vergütet verlangt, oder ihre Ansprüche daran via juris geltend gemacht hätten.
- 5) Ist es Observanz, daß bey der Rentkammer, wenn das eine oder andere entbehrliche Gebäude auf dem Colonnate von dem eigenbehörigen Besitzer hat verkauft werden wollen, jederzeit um den Consens dazu nachgesucht und solcher ertheilt ist.

- 6) Reden Strube und Danz von freyen Meyer- und Erbpachtsgütern, und passen also deren Meynungen auf den vorliegenden Fall nicht.
- 7) Sind die Häuser wesentliche Stücke des Colonats, ohne welche solches nicht gehörig bewirthe schaftet werden kann.
- 8) Bestimmt ferner die Polizeyordnung Tit. XI. S. 52., daß die dienstbaren Bauergüter unzerstückt im vollkommenen Stande gelassen und keinerley Weise geändert; auch, was dazu angekauft, davon nicht wieder separirt, noch von den ausgesteuerten Kindern geerbt werden solle.
- Endlich
- 9) werden bey Sterbfällen die Gebäude nicht mit aufgeschrieben, also bey Bestimmung der Sterbfalls-Taxe nicht mit ad computum gebracht.

Die Regierung entschied auch hiernach in der Sache wegen des Abtritts und Rückfalls des herrschaftlich eigenbehörigen Johannmeyerschen Großkötter-Colonats N. 5. zu Brosen, Amts Barenholz, und ertheilte unterm 27. April 1786 folgendes Decret:

„Daß Johannmeyer weder für die Gebäude des Colonats, noch für die, von ihm und seinem Vater bezahlten, von ihren Vorfältern gemachten, Schulden einen Ersatz zu verlangen berechtigt, sondern den abdicirten Hof, nur mit verstatteter Zurücknahme des Inventariums und bewilligter Vergütung der Landgalle und sonstiger erweislichen Meliorationen, zu verlassen schuldig sey. Denn es ist Johannmeyer und sein Colonat eigenbehörig, und kann also

also nach bloßem Meyerrechte nicht beurtheilt werden. Ein Eigenbehöriger kann aber auf die von seinem verstorbenen Vater gebaueten Häuser, als sein Privat-eigenthum, um deswillen keinen Anspruch machen, weil eines Theils ein solcher Colonus die Häuser des eigenbehörigen Colonats, deren Verfall nach der Osnabrückischen und Ravensbergischen Eigenthumsordnung mit unter die Ursachen der besugten Abmeyerung gehören, im Stande erhalten, folglich auch, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, und seine Kräfte es zulassen, für die abgängige neue bauen lassen muß; andern Theils aber dieselben als Zubehörungen des Hofes, welcher ohne sie gar nicht cultivirt werden kann, anzusehen sind, und vom Successor um so weniger sich zugeeignet und in Anspruch genommen werden können, da auch andere Grundstücke, welche zum eigenbehörigen Hofe gebracht sind, wenn der Acquirens bey seinem Leben nicht darüber disponirt, nach dessen Tode von seinem darinn succedirenden Sohne, davon nicht wieder getrennt werden dürfen u. s. w."

Ein ähnliches Decret erließ die Regierung ad caus. cred. wider den Colon. Mölling in Hesseloh unterm 19. Jenner 1786:

§ 5

ad 3)

„ad 3) zeigt der Schreitersche Bericht vom 6. April a. pr. was unter dem Allodium verstanden werde; dieses soll in den, zu 2200 Rthl. angeschlagenen, Gebäuden bestehen, welches Strube de jur. villic. C. 8. §. 21. dahin rechnet und dem villico den Werth davon bey der Abmeyerung zuerkennt. Allein nach der Snabrückischen Eigenthumsordnung C. XI. gehören mo- & immobilia zum Eigenthume des Gutsherrn, wenn der Sterbfall darüber gegangen ist, und dies auch so nach der Ravensbergischen Eigenthumsordnung C. 3. wornach die Häuser zu den Pertinentien des Hofes gerechnet werden, deren Ruin C. 16. eine Ursache zur Abäußerung ist.

Dann bestimmt die Polizeyordnung, daß dasjenige, was zu eigenbehörigen und meyerstädtischen Gütern acquirirt worden, davon nicht wieder getrennt werden solle, am allerwenigsten also geerbte Häuser, ohne welche kein Colonat seyn kann, weshalb auch, wie die Erfahrung lehrt, zum Verkaufe eines entbehrlichen Gebäudes von einem eigenbehörigen Hofe der gutsherrliche Consens nachgesucht und dem Befinden nach ertheilt wird.

Diese können also als ein Allodium nicht betrachtet werden u. s. w.“

IV.

§. 245. Da der Gutsherr von dem Besitzer seines weinkaufspflichtigen Colonats de jure
verz

verlangen kann, daß er, wenn Pertinentien davon verkauft oder vertauscht werden, den Consens dazu nachsuchen und in solchem Falle der Verkäufer die jura des Consenses, der Käufer hingegen die hergebrachten Recognitionsgelder bezahlen muß, so entsteht die Frage, ob dieses auch bey hagenfreyen Gütern, bey welchen in dem Falle, wenn ein Fremder in den Hagen heurathet, der Weinkauf anforderbar ist, Statt finde?

Diese Frage ist zu verneinen, weil, wenn gleich jene Weinkaufsentrichtung in dem bemerkten besondern Falle hergebracht ist, doch daraus auf die Schuldigkeit der Nachsuchung des Consenses und Bezahlung der Consens- und Recognitionsgelder keine Folge gezogen werden kann, und dies um so weniger, da die Besizer der hagenfreyen Güter, wie die der Probstings und Metherdings Güter, ein volles Eigenthum und ein uneingeschränktes Erbrecht haben, mithin solche auf ihre Erben und Nachkommen ohne Consens des Hagenherrs, wie auch auf Seitenverwandten übertragen können.

V.

§. 246. Ueber die Frage: ob vom liquirten Brautschafe auch Zinsen gefodert werden können? habe ich schon gehörigen Orts meine Meynung eröffnet.

Ich

Ich beweise aber solche nun auch durch folgende rechtskräftige Erkenntnisse vom 29. April 1801 und 1. Dec. 1802 in Sachen der Ehefrau des Meyer Uvenhaus wider den Bürgermeister Windmeyer in der Lage:

„Daß es bey dem unterm 7. März 1800 von Recursen und dem Ehemann der Recurrentinn abgeschlossenen, vom Unte Detmold bestätigten, Vergleich lediglich sein Bewenden habe, der von der Recurrentinn dagegen erhobene Widerspruch also für unstatthast zu erklären, und dieselbe oder deren Ehemann die bereits fälligen Vergleichs-Termine nebst Zinsen, so auch den, dem Recursen in dieser Instanz verursachten, Kosten demselben *prævia liquidatione* innerhalb vier Wochen zu bezahlen schuldig sey.“

Conclusum am General-Hofgericht den 20.
& publicatum Detmold den 29. April 1801.

Entscheidungsgründe.

Wenn gleich das hier im Lande so wohl auf Observanz als Gesetz beruhende Verhältniß der Gütergemeinschaft unter Ehegatten auch bey Bauern — falls nicht von der Disposition über das Colonat und dem dazu gehörigen Inventario die Rede ist — ihre Wirkung äußert (Conf. §. 4. der Verordnung wegen Gemeinschaft der Güter von 1786) und überhaupt der Frau das Recht: den einseitig von ihrem Mann zum Nachtheil der Familie abgeschlossenen Verträgen zu widersprechen, nicht versagt werden kann; (Conf. §. 9. gedachter Verordnung)

so

so läßt sich doch von diesem im Gesetz enthaltenen Grundsatz zur Auflösung und Vernichtung des in Frage stehenden, zwischen der Recurrentin Ehemann und dem Recursen beym Amte Detmold am 7. März 1800 nr. [II] actor. getroffenen und von demselben bestätigten Vergleichs gar keine Anwendung machen; weil dieser nach allen aus den Acten hervorgehenden Umständen nicht zum Nachtheil, sondern vielmehr zum Vortheil der Familie des Meyer Uvenhaus eingegangen worden.

D) Die Polizeyordnung von 1620 tit. 7. S. 3. verordnet keinesweges, daß die Aussteuer eines einzigen Kindes sich nur auf 100 Rthl. beschränken soll, sondern sagt mit klaren Worten: daß ein Meyer, wenn er mehr als ein Kind auszustatten habe, demselben nicht über 100 Rthl. an Gelde mitgeben solle.

Nun hatte der verstorbene Meyer Uvenhaus, Vater des Beklagten außer letzterm nur eine Tochter, welche an Recursen verheurathet wurde; und es begreift sich von selbst, daß eine nur auf 100 Rthl. sich beschränkt habende Aussteuer derselben, so wohl dem Sinn jenes Gesetzes als der Billigkeit entgegen gewesen wäre, da solche mit dem beträchtlichen Allodialvermögen des bekanntlich so ansehnlichen Uvenhausischen Meyershofes, und den in ähnlichen Fällen von andern Bauerngütern gleicher Art prästirt werdenden Brautschätzen in keinem angemessenen Verhältniß gestanden haben würde.

Dies

Diesernach ist die vom Amt Detmold geschehene Bestimmung des zu 400 Rthl. verschriebenen Brautschages, auf die Summe von 200 Rthl. Ketnesweges als Beschwerde für Recurrentinn anzusehen; vielmehr würde es noch die Frage seyn: ob nicht selbst jene erstere Summe dem damaligen Allodialvermögen des Meyerguts angemessen, und die vom Amte geschehene Herabsetzung auf die Hälfte den Recursen hätte zur Beschwerde veranlassen können. —

II) Beklagter hat gegen die vom Recursen verlangten Viehtheile nr. [6] actor. nichts eingewandt, falls sie vom Amte der Polizeyordnung gemäß erkannt und bestimmt wurden.

Dies ist denn auch nr. [II] actor. also geschehen,

daß das Pferd auf	"	30 Rthl.
die beyden Kühe auf	"	20 —
die vier Kinder auf	"	12 —
zwey große Schweine auf	"	10 —
und zwey kleine auf	"	8 —

folglich das Ganze auf 80 Rthl. festgesetzt worden.

III) Hat Beklagter die ihm vom Recursen vorgeschossene Gelder zu 43 Rthl. 18 gr. nr. [6] actor. als richtig anerkannt, und diese Summe ist nach Abzug der darauf bezahlten Posten von 14 Rthl. 12 gr. auf ein reines liquidum von 29 Rthl. 6 gr. reducirt worden.

Rechnet man diese unter nr. I. II. III. bemerkten Posten zusammen; so hat Kläger und Recurse ein reines Capital von 309 Rthl. 6 gr. an Beklagten zu fordern.

Das

Dagegen verdient dessen Gegenforderung keine richterliche Aufmerksamkeit. Dem

a) was die von ihm zum Anfaß gebrachte Nutzung des Seelenkampfes betrifft; so ist die Schätzung derselben von ihm ganz einseitig geschehen, folglich von aller Beweiskraft in Absicht der Größe entfernt; kann aber deshalb gar nicht in Anrechnung gebracht werden, weil sie als Vergütung der vom Kläger mit Recht verlangten Zinsen des Brautschages anzusehen ist.

Den Gesetzen nach muß selbst ein **Extraneus** — wenn er einen **dotem** verspricht — zwey Jahre nach abgeschlossener Ehe Zinsen vom Brautschage entrichten.

L. 31. §. 2. C. de jure dotium.

Leyser Vol. V. spec. CCCIV. med.

6. 7.

Allein der Vater, oder die Aeltern sind gleich nach erfolgter Ehe des Kindes dazu verbunden, indem sie sonst einen zweyfachen Vortheil genießen würden, einmal den Genuß der Nutzung desjenigen, was dem Kinde, so bald es verheurathet ist, **jure perfecto** gebührt, und dann die Befreyung von der Last der Ernährung des durch die Heurath aus der Familie heraustretenden Kindes,

Kölerus in tract. de aliment. lib. III.
cap. V. nr. 43.

dazu kommt im gegenwärtigen Falle das in der Eheverschreibung von den Aeltern des Beklagten

ten gethane Versprechen, 200 Rthl. des Brautschaßes gleich beym Brautwagen bezahlen zu wollen, weshalb dann die Zinsen gleichfalls *ex mora* Statt finden,

Carpzow jurisprud. for. P. II. Const. 42. def. 14.

Strubens rechtliche Bedenken B. V. Bedenk. 54. P. 121.

auf welche Zinsen in baaren Gelde Recurse seit der Zeit, da ihm der Genuß des Seelenkamps entzogen worden, Anspruch zu machen allerdings berechtigt seyn würde.

b) Hat Kläger die vom Beklagten aufgeworfene Forderung für eine Kuh zu 18 Rthl. in erster Instanz nr. [9] der Acten gänzlich in Abrede gestellt, und letzterer zum Erweis seines Anspruchs damals gar keine Anstalt getroffen.

Recurse ist inzwischen bekanntlich verstorben, mithin kann auf den ihm in dieser Instanz deferirten Eid *de veritate* keine Rücksicht genommen werden, um so weniger aber überhaupt, da, wenn man auch die Existenz dieser Schuld annähme, der abgeschlossene Vergleich doch immer für Beklagten vortheilhaft seyn und bleiben würde. Die ferner

c) vom Beklagten in Anschlag gebrachte Nutzung des großen Bröffelschen Kampes hält die rechtliche Probe gleichfalls nicht; denn der Ansaß des Werths beruhet ebenfalls auf einseitiger und willkührlicher Bestimmung des Beklagten, und dann steht ihm die Einrede der fehlenden *legitimationis ad causam* offenbar entgegen.

Ges

Gedachtes Grundstück gehört nicht zum Uben-
hausischen Colonat, sondern dem Einwohner Bröf-
fel in der Lage.

Auf den von der Recurrentinn dem Kläger in
der Recursklage zugeschobenen Eid darüber:

„Daß er den Bröffelschen Kamp im Jahr
1783 von seinem verstorbenen Schwiegervater
zur Bemühung nicht erhalten,“

würde, falls jener noch am Leben wäre, deshalb
nicht erkannt werden können, weil er das thema
probandum — welches eine unzweydeutige und
sichere Bestimmung des locarii enthaltenden
zwischen Recursen und dessen Schwiegervater
abgeschlossenen Miethscontract involviren muß — nicht erschöpft; auch würde Re-
curs mit dem Gegenbeweise und der in erster Ins-
tanz vorgebrachten Angabe, daß er den Mieth-
zins zu 50 bis 60 Rthl. an den Rath Heldmann
berichtet habe, ohnstreitig haben gehört werden
müssen, und erst demnächst ein gewisses Resultat
in Absicht dieses Gegenstandes erfolgt seyn.

Bei der actenmäßigen Lage der Sache in ers-
ter Instanz, wo des Klägers Ansprüche zum
Theil erwiesen, die Gegenforderungen des Be-
klagten aber gar nicht dargethan worden, war der
beym Amte Detmold getroffene Vergleich, wor-
durch der dem Beklagten deferirte Eid, und ein fern-
erer, mit Kosten und Weitläufigkeit verbunde-
ner, Rechtsstreit vermieden, ferner von Klägers
Seite auf die Zinsen seiner Brautschaffsfo-
derung von 1794 — 1799 Verzicht geleistet, dagegen

Führers Darstellung.

U

des.

dessen ohnleugbar auf 309 Rthl. sich belaufende Ansprüche auf 250 Rthl. in für Beklagten sehr billigen Terminen festgesetzt wurde, kein für ihn und seine Familie nachtheiliger Vergleich, und auch in dieser Recurs-Instanz hat Recurrentinn diese Eigenschaft desselben zu erweisen nicht vermocht; weshalb sie dann mit ihrem Widerspruch abgewiesen und mit Recht zur Zahlung der Zinsen von den fälligen Vergleichsterminen, so auch der Prozeßkosten verurtheilt worden.

Judicatum vom 1. December 1802.

In Sachen des Meyers Uvenhaus bey Heiden Beklagten und Wiederklägern, jetzt dessen Ehefrau, Recurrentinn und Querulantinn an einem, gegen den Bürgermeister Windmeyer zur Lage, Klägern und Wiederbeklagten, jetzt dessen Erben, Recursen und Querulaten an andern Theile, Forderungen und Gegenforderungen, gegenwärtig die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Vergleichs betreffend, erkennen Fürstlich Lippische zum Hofgerichte zu Detmold verordnete Hofrichter und Assessoren, auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht:

Daß das eingewandte Rechtsmittel der Nichtigkeitbeschwerde in seinen Formalien zwar zu Recht beständig, in Ansehung der Materialien aber es desselben ungeachtet bey dem am 29. April 1801 publicirten

Act. I. Inst. num. 26.

befindlichen Erkenntnisse lediglich verbleibet.
Es ist auch Querulantinn die dadurch verurtheilt
Sachse

sachten Kosten der Instanz, nach vorgängiger Ansetzung und richterlicher Ermäßigung, den Querulanten zu erstatten schuldig.

W. R. W.

Daß dieses Urtheil den Rechten und Uns zugesandten Acten gemäß, bekennen Wir Ordinarius, Decan, Senior, auch übrige Doctoren und Professoren der Juristenfacultät auf der Herzoglich Braunschweig = Lüneburgischen Julius = Carls = Universität zu Helmstädt.

Rationes.

Die in den Acten I. Inf. num. 5. und 8. vorkommenden Forderungen und Gegenforderungen sind zwischen dem Ehemanne der Querulantinn und dem Erblasser der Querulanten im Termine vom 7. März 1800

ib. num. II.

dahin verglichen worden, daß ersterer, mit Aufgebung seiner Gegenforderungen, in allem die Summe von 250 Rthl., und zwar 50 Rthl. sogleich, das übrige aber terminweise, an letztern bezahlen solle. Der Gültigkeit des Vergleichs hat nun zwar auf der einen Seite die Querulantinn um deswillen, weil er ungeachtet der landüblichen ehelichen Gütergemeinschaft ohne ihre Zustimmung geschlossen sey, sofort am 10. März dieses Jahrs widersprochen; allein auf der andern Seite hat der Erblasser der Querulanten am 29. März auf die Abtragung des ersten Termins mit 50 Rthl. nach Abzug einer

neuern Gegenforderung von 28 Rthl. geklagt, und es ist, unter Verwerfung der von der Querulantinn eingelegten Protestation, seinem Antrage gemäß erkannt worden,

ib. num. 12.

Als hiergegen die Querulantinn eine Recursklage erhoben, ist nach geschlossenem Verfahren am 29. April 1801 ein Erkenntniß dahin erfolgt:

Daß es bey dem unterm 7. März 1800 von Recursen und dem Ehemanne der Recurrentinn abgeschlossenen, vom Amte Detmold bestätigten, Vergleiche lediglich sein Bewenden habe, der von der Recurrentinn dagegen erhobene Widerspruch also für unstatthast zu erklären, und dieselbe oder deren Ehemann die bereits fälligen Vergleichstermine nebst Zinsen, auch den dem Revisen in dieser Instanz verursachten Kosten demselben praevia liquidatione innerhalb vier Wochen zu bezahlen schuldig sey.

Aet. recurs. num. 26.

Ob nun gleich die Querulantinn durch dieses Erkenntniß sich deshalb beschwert hält, weil darinn der Vergleich vom 7. März 1800 für rechtsbeständig, und ihr Widerspruch für unstatthast erklärt, mithin ihr oder ihrem Ehemanne die Bezahlung der bereits fälligen Vergleichstermine, unter Erstattung der Kosten, auferlegt worden, und dann, zur Begründung solcher vermeintlichen Beschwerden, anführet, daß gegenwärtig alles
auf

auf die Frage antomme, ob der von ihrem Ehemanne ohne ihre Zustimmung geschlossene Vergleich zu seinem und seiner Familie Vortheil eingegangen sey, diese Frage aber verneinet werden müsse, da

1) die Brautschafsfoderung der Querulaten auf 400 Rthl. um deswillen unstatthast gewesen sey, weil vermöge der Polizeyordnung ein Meyer, wenn er mehr als ein Kind habe, demselben nicht über 100 Rthl. an Gelde mitgeben solle, und ihr verstorbener Schwiegervater zur Zeit der Brautschafsauslobung im Jahre 1771 nicht, wie bis dahin irrige angegeben worden, nur ein Kind gehabt habe, sondern damals außer der Ehefrau des Querulatischen Erblassers noch ein Sohn vorhanden gewesen sey, welcher nach dem

num. 12.

beygebrachten Zeugnisse aus den Kirchenbüchern im Jahre 1749 gebohren, und erst im Jahre 1775 gestorben sey, auch die in der gedachten Brautschafsauslobung festgesetzte Summe für die Beschaffenheit des Hofes zu hoch sey, indem damals an 1991 Rthl. Schulden

Unl. nr. 15. 16. 17.

auf dem Hofe gehaftet hätten, welche im Jahre 1774 so drückend geworden wären, daß, zur Vermeidung eines förmlichen Concurfes und Hofesverkaufs, verschiedene vormals angekaufte gutsherrliche Gefälle und eine Quantität Eichen meistbietend verkauft werden müssen, mit

U 3

hin

hin die in der Polizeyordnung enthaltene Clausel, nach welcher alle zu hohe Brautschahauslobungen cassirt und nichtig seyn sollten, und nach welcher in mehreren Fällen gesprochen worden sey,

Unlage 19. 20. 21.

gegenwärtig ihre Anwendung finde, zumal durch die in dem Vergleiche ihrem Ehemanne aufgebürdeten 250 Rthl. der Hof in der Folge leicht wieder in den Zustand vom Jahre 1774 zurückgebracht werden könne, wie denn schon jetzt 4000 Rthl. Schulden darauf hafieten.

Unlage 22.

Hiernächst 2) die Gegenforderungen allerdings von Belange gewesen wären, indem

a) die Benutzung des Seelenkamps, auf welche eine Gegenforderung gegründet worden, von der Querulaten Erblaffer eingestanden sey, und durch Nichtslente leicht geschätzt werden könne, auch als Vergütung für die Zinsen des Brautshahses um deswillen nicht angesehen werden dürfe, weil nach der revidirten Polizeyordnung von den Brautshahsen keine Zinsen gefodert werden sollten,

b) in Betref der Foderung von 18 Rthl. für eine Ruh der, zum Beweise in der Recurs-Instanz deferirte, Eid von den Querulaten, ungeachtet des während der Zeit erfolgten Todes ihres Erblaffers, de credulitate, oder auch von ihrem Ehemanne de veritate geschworen werden könne, und

c) in

- c) in Ansehung der Gegenforderung wegen der Bemühung des Bröffelschen Kamps ihrem Ehemanne eine bessere Legitimation zur Sache auferlegt werden könne, wogegen das Anführen der Querulaten, daß die Hälfte der Pacht an den Rath Heldmann gezahlt worden, unerweislich sey, unter den angeführten Umständen aber
- 3) der Vergleich zu Recht nicht bestehen könne, wie denn ihr Ehemann lediglich durch falsche Vorspiegelungen zur Aufgebung seiner beträchtlichen Gegenforderungen, und überdem zur Herausgabe einer baaren Summe von 250 Rthl. verleitet worden sey, — und daher, daß ansezt der geschlossene Vergleich für ungültig zu erklären, auch die Querulaten mit ihrem, zur Vorlage gehörigen, Antrage abzuweisen, und dagegen zur Bezahlung der Wiederklagskosten nebst Zinsen, nach Abzug der geständlich empfangenen 43 Rthl. 18 ggr. anzuweisen, nicht weniger zum Kostenersatz zu verurtheilen, folglich überall anders, als geschehen, zu erkennen gewesen; dafür gehalten werden dürfte;

Weil aber

1) in Ansehung der von der Querulaten Erblasser klagbar gemachten Forderungen

a) die 400 Rthl. Brautschahsgelder nebst den zur Aussteuer gerechneten Stücken aus der Eheveredung vom 20. Sept. 1771

Act. I. Inst. num. 5.

völlig klar gewesen, auch die von der Quea

U 4

rue

rulantinn wider die Rechtsbeständigkeit derselben vorgebrachten Einwendungen ungegründet sind, indem von dem Uvenhausischen Colonate allein die an der Querulanten Erblaffer, als vormaligen Kläger, verheurathet gewesene Tochter auszustatten gewesen, hingegen der Sohn nach der Querulantinn eigenen Anführen frühzeitig, und ehe von seiner Ausstattung die Rede seyn können, verstorben ist, folglich die Landesverordnung, vermöge deren ein Meyer, wenn er mehr als ein Kind auszustatten hat, demselben nicht über 100 Rthl. mitgeben soll, in dem vorliegenden Falle keine Anwendung findet, und selbst die unter gerichtlicher Bestätigung ausgelobte Summe die Krone des Colonats, nach dessen Beschaffenheit, ungeachtet der 1991 Rthl. Schulden, welche angeblich darauf gehaftet, nicht überstiegen hat, da selbst nach dem vormaligen Anführen des Meyers Uvenhaus vom 14. Febr. 1775 in den combinirten

Acten das Uvenhausische Debitwesen betreffend

num. 14.

das Colonat auf 10000 Rthl. werth gewesen, und die vergleichsmäßig davon auszahlende Summe von 250 Rthl. ungeachtet der angeblich vorjekt darauf haftenden 4000 Rthl. Schulden mit dem Ertrage desselben in keinem unangemessenen Verhältnisse stehet, nicht weniger

b) die

- b) die Vorschüsse von 43 Rthl. 18 ggr. an die Querulantinn und deren Ehemann eingestanden gewesen sind, und wegen der Vorschüsse an deren verstorbenen Schwiegervater de, rirtermaßen doch nur der Glaubenseid geleistet werden können, hingegen
- 2) in Ansehung der von Querulantinn Ehemanne wiederklagend vorgebrachten Gegenforderungen
- a) die Benutzung des Seelenkamps von 1771 bis 1794 als Vergütung für die Verzugszinsen des nicht ausbezahlten Brautschages anzusehen ist, weshalb der Querulanten Erblaffer bey seinem Ansaße des Brautschages keine Zinsen in Anregung gebracht hat, und das Vorhaben der Querulantinn, daß vermöge der revidirten Polizeyordnung von den Brautschägen keine Zinsen gefodert werden dürften, sich dadurch widerlegt, daß nach deren eigenem Geständnisse

num. 31.

gedachte Polizeyordnung keine Gesetzeskraft erlangt hat, und eine angebliche Obserdanz, welche dieses mit sich bringe, mit nichts dargethan ist, nicht zu gedenken, daß die erwähnte Verordnung nach der Querulanten Anführen,

num. 32.

nur von außergerichtlichen Brautschahauslobungen redet, und die allgemeine Rechtsregel, nach welcher die Zinsen wegen des Verzugs

zugs der Querulantinn zur Seite stehet, wie denn vermöge der Eheveredung von dem Brautshafe 200 Rthl. sogleich, die übrigen 200 Rthl. aber terminweise haben ausbezahlt werden sollen, und da solches geständig unterblieben, der Verzug vollkommen klar ist, mithin der, auf Pachtgelder wegen des Kampfs gerichtete, Anspruch, welcher mit Einschluß der davon berechneten Zinsen die Summe von 496 Rthl. 27 gr. 4 $\frac{1}{2}$ pf. beträgt, und folglich den stärksten Posten unter den Gegenforderungen ausmacht, dadurch gänzlich wegfällt, so daß es einer Schätzung durch Nichtsleute nicht weiter bedarf, ferner

- b) der Posten von 18 Rthl. für eine Kuh, nebst den davon berechneten Zinsen von der Querulanten Erblasser in Abrede gestellt ist, und auf jede Weise nicht anders, als durch Eidesleistung über Nichtwissen und Nichtglauben ausgemittelt werden könnte, auch
- c) der Anspruch wegen Benutzung des Brösfelschen Kampfs zur Hälfte selbst alsdann, wenn Querulantinn die erforderliche Legitimation zur Sache beschaffe, doch nicht anders als durch Eidesdelation ausgemittelt werden könnte, wobey aber Querulanten zur Annahme und Ableistung des Eides sich vorläufig bereit erkläret haben,

num. 26.

und dann 3) unter diesen Umständen der im Termin vom 7. März 1800 über die Forderungen
und

und Gegenforderungen gerichtlich geschlossene Vergleich, vermöge dessen von dem Colonnate die Summe von 250 Rthl. und zwar nicht einmal beisammen, sondern nur 50 Rthl. sogleich, und 200 Rthl. in mäßigen Terminen nach und nach ausgezahlt werden sollen, keinesweges für der Querulantinn Ehemann und dessen Familie nachtheilig ist, sondern vielmehr zu deren offenkundigen Vortheile gereicht, mithin von der Querulantinn aus dem Grunde, weil er ohne ihre Zustimmung geschlossen worden, in Betracht der landüblichen ehelichen Gütergemeinschaft mit Bestand nicht angefochten werden kann, sondern vermöge der Verordnung vom Jahre 1786 zu Recht bestehet, überdem das Vorgeben der Querulantinn, daß ihr Ehemann nur durch falsche Vorspiegelungen und durch eindringendes Zureden des Gerichts zur Abschließung des Vergleichs gebracht worden sey, sich aus der ganzen Lage der Sache von selbst widerlegt, zumal das Gericht die Vermuthung eines legalen Verfahrens für sich hat, und selbst im Vergleichs-Protocoll bemerkt ist, daß vielmehr der Querulanten Erblasser sich nur schwer zu dem, ihm allerdings nicht sehr zuträglichen, Vergleich entschlossen habe; aus den angeführten Ursachen aber

- 4) der Vergleich in den vorigen Erkenntnissen mit Recht für gültig, und die ergriffene Recursklage für unstatthaft erkläret, auch Querulantinn zum Kostenersaß verurtheilt ist;

So

So ist demnach, wie im Urthel enthalten, und zwar weil die Querulantinn sich bey dem letztern Erkenntnisse nicht beruhiget, sondern ohne wahrscheinlichen Grund, eine Abänderung desselben zu erlangen, das Rechtsmittel der Nullitätsquerel dagegen ergriffen hat, mit Vertheilung derselben in die dadurch verursachten vergeblichen Kosten der Instanz, wohin auch die Verschickungskosten und Urtheilsgebühren gehören, von uns billig erkannt worden &c.

E n d e.



Anhang.